

Regierungsvorlage
Mai 2017

zu Zl. 01-VD-LG-861/8-2017

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von
Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung
(Kärntner Stellenbesetzungsgesetz – K-StBesG)

Allgemeiner Teil

1.a. Das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998 idF BGBl. I Nr. 35/2012, enthält in der Verfassungsbestimmung des § 8 folgende Ermächtigung für die Landesgesetzgebung:

„Die Landesgesetzgebung ist befugt, gleichartige Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechtes, wie sie in § 6 enthalten sind, für Unternehmungen gemäß § 1, soweit sie nicht unter § 6 fallen, zu erlassen.“

b. Unternehmungen gemäß § 1 des Stellenbesetzungsgesetzes sind „Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“.

c. § 6 des Stellenbesetzungsgesetzes sieht „Vertragsschablonen“ für Verträge zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer – vgl. § 1 leg.cit.) bestimmter „bundesnaher“ Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, vor (vgl. die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz [Bundes-Vertragsschablonenverordnung – B-VV], BGBl. II Nr. 254/1998 idF BGBl. II Nr. 66/2011).

Nach § 6 Abs. 1 erster Satz iVm § 1 des Stellenbesetzungsgesetzes hat die Bundesregierung Vertragsschablonen zu beschließen, die von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Bundes gleich oder größer ist als die Beteiligung anderer Gebietskörperschaften, beim Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) anzuwenden sind. Im Falle von Unternehmungen weiterer Stufen im Sinne des Art. 126b Abs. 2 letzter Satz B-VG ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erster Satz des Stellenbesetzungsgesetzes für jede Stufe gesondert zu beurteilen (§ 6 Abs. 1 zweiter Satz des Stellenbesetzungsgesetzes). Die Vertragsschablonen haben gemäß § 6 Abs. 2 des Stellenbesetzungsgesetzes alle Elemente vorzusehen, die in Verträge zur Besetzung von Mitgliedern des Leitungsorganes aufgenommen werden dürfen. Sie haben einen Gesamtjahresbezug vorzusehen, neben dem nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig sind. Eine allfällige Pensionsregelung in den Vertragsschablonen hat sich an § 15 Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zu orientieren (§ 6 Abs. 3 des Stellenbesetzungsgesetzes).

2.a. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll von der Ermächtigung des § 8 des Stellenbesetzungsgesetzes für „landes- und gemeindenaher“ Unternehmungen, bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes Kärnten, von Kärntner Gemeinden oder des Landes Kärnten gemeinsam mit Kärntner Gemeinden größer ist als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften, Gebrauch gemacht werden (vgl. die Empfehlungen des Rechnungshofes in den Berichten Reihe Kärnten 2011/4, 2013/1 und 2016/1 sowie Reihe Bund 2011/7 und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in den Berichten 106/B/2014 sowie 201/B/2016).

b. Darüber hinaus sollen vom Geltungsbereich des Gesetzentwurfes auch Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Leitungsorganes von Anstalten und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit erfasst sein, die durch den Kärntner Landesgesetzgeber eingerichtet wurden („ausgliederte Rechtsträger“), sowie Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Leitungsorganes von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und bei denen die finanzielle Beteiligung von ausgliederten Rechtsträgern allein oder gemeinsam mit dem Land Kärnten oder Kärntner Gemeinden größer ist als die Summe der Beteiligungen anderer Rechtsträger.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

In den Geltungsbereich des Gesetzentwurfes sollen Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Leitungsorganes (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und bei denen die finanzielle Beteiligung

- des Landes Kärnten allein oder
- des Landes Kärnten zusammen mit einer oder mehreren Kärntner Gemeinden oder
- einer Kärntner Gemeinde allein oder
- mehrerer Kärntner Gemeinden zusammen

größer ist als die Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften, fallen.

Darüber hinaus sollen vom Geltungsbereich des Gesetzes auch Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Leitungsorganes

- von Anstalten und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vom Kärntner Landesgesetzgeber eingerichtet wurden (vgl. insb. § 1 des Gesetzes über die Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“, LGBl. Nr. 15/2017, iVm § 2 des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ – K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016; § 2 des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes – K-AFG, LGBl. Nr. 65/2015 zuletzt idF LGBl. Nr. 15/2017; § 2 des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes – K-WFG, LGBl. Nr. 6/1993 zuletzt idF LGBl. Nr. 28/2016; § 2 des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung – K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016 idF LGBl. Nr. 15/2017; § 2 des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes – K-LKABG, LGBl. Nr. 44/1993 zuletzt idF LGBl. Nr. 78/2012 und 93/2012; § 1 des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes – K-GFG, LGBl. Nr. 67/2013 idF LGBl. Nr. 46/2015; § 1 des Kärntner Landesmuseumsgesetzes – K-LMG, LGBl. Nr. 72/1998 zuletzt idF LGBl. Nr. 22/2016; § 4 des Kärntner Landesarchivgesetzes – K-LAG, LGBl. Nr. 40/1997 zuletzt idF LGBl. Nr. 22/2016; § 1 des Kärntner Verwaltungsakademiegesetzes – K-VwAG, LGBl. Nr. 65/1998 zuletzt idF LGBl. Nr. 39/2013; §§ 15b und 27 des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes – K-NBG, LGBl. Nr. 55/1983 zuletzt idF LGBl. Nr. 85/2013) sowie
- von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und bei denen die finanzielle Beteiligung von durch den Kärntner Landesgesetzgeber eingerichteten Anstalten oder Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit allein oder gemeinsam mit dem Land Kärnten oder Kärntner Gemeinden größer ist als die Summe der Beteiligungen anderer Rechtsträger,

erfasst werden.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechen im Wesentlichen § 6 des Stellenbesetzungsgesetzes.

In Abs. 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass die „Vertragsschablonen“ in Verordnungsform zu erlassen sind.

Als Obergrenze für den Gesamtjahresbezug von Mitgliedern des Leitungsorganes einschließlich allfälliger erfolgsabhängiger sonstiger Leistungen wird in Abs. 3 bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 der im Kärntner Bezügegesetz 1997 – K-BG 1997, LGBl. Nr. 130/1997, in der jeweils geltenden Fassung, geregelte höchste Gesamtjahresbezug (das ist der Gesamtjahresbezug des Landeshauptmannes) festgelegt. Diese Obergrenze soll auch für Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 gelten, die nicht überwiegend im Wettbewerb am Markt tätig sind oder die überwiegend aus Budgetmitteln der öffentlichen Hand finanziert werden. Geldwerte Sachzuwendungen (etwa die private Nutzung von Dienstwagen) sind in den Gesamtjahresbezug einzurechnen. Bei sonstigen Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 wird keine Obergrenze für den Gesamtjahresbezug vorgesehen.

Zu § 3:

Abs. 1 gibt § 7 Abs. 1 erster Satz des Stellenbesetzungsgesetzes wieder.

Abs. 2 sieht vor, dass über einen abgeschlossenen Vertrag jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung zu erstellen ist.

Zu § 4:

Das Gesetz soll nicht nur auf Anstellungsverträge anzuwenden sein, die nach seinem Inkrafttreten anlässlich der Neubestellung von Leitungsorganen abgeschlossen werden, sondern auch auf die

Verlängerung von Anstellungsverträgen anlässlich der Wiederbestellung von Leitungsorganen; laufende Verträge sollen dagegen nicht erfasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes hat die **Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung** mit Schreiben vom 15. November 2016, Zl. 02-FINF-4000/36-2016, Folgendes mitgeteilt:

Der tatsächliche zukünftige Aufwand in diesem Bereich hängt maßgeblich von der zukünftigen, derzeit nicht im Detail absehbaren Struktur der Landesbeteiligungen ab. Unter Bezugnahme auf das Prüfergebnis des LRH betreffend „Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen“ (LRH 201/B/2016) und nach Rücksprache mit diesem kann davon ausgegangen werden, dass derzeit im Wesentlichen bei 2 Geschäftsführerverträgen Bezüge über jenem des Landeshauptmannes vorliegend sind. Bei Anpassung auf dieses Gehalt ergäbe sich eine Kostenreduzierung von rd. T€27, unter Miteinrechnung des Vorteils aus den den Geschäftsführern bereitgestellten Dienstwägen könnte von einer Kostenreduzierung von T€45 ausgegangen werden. Wie auch im LRH-Bericht sind dabei die aufgrund der Beteiligungsgröße, des Wettbewerbscharakters der Branche und der Teilhabe eines privatwirtschaftlichen strategischen Partners bestehenden Sonderfälle – somit die Leitungsgehälter im Bereich des Landesenergieversorgers KELAG – nicht berücksichtigt.

Der **Landesrechnungshof** hält dazu in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf (Zl. 01-VD-LG-861/5-2017) fest, „dass es sich bei den angegebenen Einsparungspotentialen lediglich um die direkten Auswirkungen der Einführung einer Gehaltsobergrenze handelt. Durch die Festlegung von Vertragsschablonen im Verordnungswege könnten weitere Einsparungen erzielt werden. Optimierungsmöglichkeiten gebe es beispielsweise bei den Dienstwägen, der Gewährung von Prämien sowie den Abfertigungs- und Entgeltfortzahlungsregelungen. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Erkenntnisse und Empfehlungen im Bericht ‘Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen’ (Zl. LRH 201/B/2016).“